

Arbeitsübersetzung

Regierungsverordnung 174/2020 (IV.30) über Änderung der Regierungsverordnung 81/2020 (IV.1.) über die außerordentlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der zum Schutz der Gesundheit und des Lebens, sowie zur Restaurierung der Nationalwirtschaft angeordneten Gefahrenlage

Die Regierung verordnet in ihrer im Grundgesetz, Art (53), Abs (2) festgelegten ursprünglichen gesetzgebenden Befugnis, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetztes XII/2020 über den Schutz gegen das Coronavirus, hinsichtlich § 4 in ihrer im Grundgesetz, Art (53), Abs (3) festgelegten ursprünglichen gesetzgebenden Befugnis, gemäß Ermächtigung durch das Parlament laut Gesetz XII/2020 über den Schutz gegen das Coronavirus, §3, Abs (1), und verfahrend in ihrem Aufgabenbereich laut Grundgesetz, Art (15), Abs (1) Folgendes:

§1 Die Regierungsverordnung 81/2020 (IV.1.) über die außerordentlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der zum Schutz der Gesundheit und des Lebens, sowie zur Restaurierung der Nationalwirtschaft angeordneten Gefahrenlage (des Weiteren: Regierungsverordnung) wird mit dem folgenden § 4/A ergänzt:

„§ 4/A (1) Der/die ungarische Staatsbürger/In kann im Personenverkehr aus dem Gebiet

- a) der Tschechischen Republik,
- b) der Republik Polen,
- c) der Republik Korea,
- d) der Bundesrepublik Deutschland,
- e) der Republik Österreich,
- f) der Slowakischen Republik

nach einer in einem dieser Länder unternommenen Geschäftsreise auf das Hoheitsgebiet Ungarns - ohne Einschränkungen gemäß §3 und §4, Abs (1) – einreisen, wenn der/die ungarische Staatsbürger/In hohe/r Repräsentant/In oder Arbeitnehmer/In einer ungarischen oder einer in einem der in Punkt a)-f) festgelegten Staaten registrierten Wirtschaftsgesellschaft ist, die gleichzeitig mindestens mit einer weiteren in einem der in Punkt a)-f) festgelegten Staaten registrierten Wirtschaftsgesellschaft in einem unternehmerischen Verhältnis gemäß §4, Punkt 23 des Gesetzes LXXXI/1996 über die Gesellschaftssteuer und Dividendensteuer steht (des Weiteren: verbundene Unternehmen).

(2) Der/die aus dem Ausland anreisende nicht ungarische Staatsbürger/In kann im Personenverkehr auf das Hoheitsgebiet Ungarns im Falle einer Geschäftsreise zwischen verbundenen Unternehmen, aus dem Gebiet der im Abs (1) Punkt a)-f) festgelegten Länder – in Abweichung von § 2, ohne Einschränkungen gemäß § 4, Abs (1) – einreisen, wenn er/sie Staatsbürger/In eines der im Absatz (1) Punkt a)-f) festgelegten Staaten ist.

(3) Er/sie hat im Zuge der Einreise gemäß Abs (1) und (2) die Tatsache der Geschäftsreise glaubhaft zu machen.

§2 a) Im §2 und im öffnenden Textteil von §3, Abs (1) der Verordnung tritt anstelle von „mit den im §4, Abs 1), (2) und (5) festgelegten Ausnahmen“ der Text „mit den im §4, Abs (1), (2) und (5) und im § 4/A festgelegten Ausnahmen“

b) Im öffnenden Textteil von §4, Abs 1) der Verordnung tritt anstelle von „mit den Ausnahmen gemäß Abs (2) und (5)“ der Text „mit den Ausnahmen gemäß Abs (2) und (5), sowie § 4/A“

§3 (1) vorliegende Verordnung tritt – mit der im Abs (2) festgelegten Ausnahme – am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) § 4 tritt am 15. Tag nach der Verkündung der vorliegenden Verordnung in Kraft.

§4 Die Regierung verlängert die Gültigkeit der vorliegenden Verordnung bis zur Aufhebung der Gefahrenlage gemäß Regierungsverordnung 40/2020 (III.11) über die Verkündung der Gefahrenlage.

Viktor Orbán m.p.
Ministerpräsident